



Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in der Sitzung am 14.05. 2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige im Einsatzdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Vilbel erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einer einheitlichen Stundenentschädigung als Basissatz ersetzt. Dieser beträgt derzeit für jede angefangene Stunde 7,00 € und kann sich entsprechend der Jahre der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung erhöhen.
- (2) Die Auszahlung eines erhöhten Stundensatzes ist in § 3 geregelt.
- (3) Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung gilt die Zeitdauer des Einsatzdienstes. Dieser beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Beendigung des Einsatzes im ortsgebundenen Feuerwehrhaus. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Eine stundenmäßige Erfassung und Berechnung der Aufwandsentschädigung für Ausbildungsmaßnahmen ist in einem Schlüssel durch den Wehrführerausschuss festzulegen und in einer gesonderten Ausführungsrichtlinie – den Modalitäten zum Entschädigungsgeld der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel - zu regeln.
- (5) Ein Nachweis der erbrachten Stunden ist über die Feuerwehrsoftware „Florix“ und die zu führenden Unterschriftslisten sicher zu stellen.

§ 2 Auszahlung der Entschädigung

- (1) Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Einsatzkräfte erfolgt nach Beendigung eines jeweiligen Kalenderjahres im Laufe des Monats Januar des Folgejahres.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen auf Standortebene, Kreisebene und der Hessischen Landesfeuerwehrschule. Näheres regelt eine Ausführungsrichtlinie des/der Stadtbrandinspektors/in
- (3) Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung hat ausschließlich auf eine bestehende Kontoverbindung eines innerdeutschen Kreditinstitutes zu erfolgen.
- (4) Eine Versteuerung der Aufwandsentschädigung ist nur dann zu Lasten der Stadt Bad Vilbel durchzuführen, soweit der volle Freibetrag bereits ausschließlich mit diesen oder ähnlichen Tätigkeiten für die Stadt Bad Vilbel überschritten wird.

§ 3 Anhebung des Stundensatzes

Der Grundbetrag erhöht sich zusätzlich um jeweils 0,50 € pro Stunde pro fünf Jahre Zugehörigkeit einer Einsatzabteilung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bad Vilbel in Kraft.

Bad Vilbel, den 15.05.2013

(Dr. Thomas Stöhr)
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Vilbel, den 15.05.2013

(Dr. Thomas Stöhr)

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger vom 13.06.2013